

47 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 11. 1. 1995

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Exekutivorgane der Vertragsstaaten (auf österreichischer Seite Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen, auf deutscher Seite Polizeibeamte und Zollbeamte) dürfen die gemäß Artikel 3 festgelegten Durchgangsstrecken, die über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats führen, benutzen, um zum Zweck der Dienstverrichtung das eigene Hoheitsgebiet zu erreichen.

(2) Exekutivorgane der Grenzaufsicht dürfen zum gleichen Zweck und darüber hinaus bei ihrem Streifendienst auch Grenzpfade benutzen, die streckenweise im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats entlang der Staatsgrenze verlaufen.

Artikel 2

(1) Den Exekutivorganen der Vertragsstaaten ist auf den gemäß Artikel 3 festgelegten Durchgangsstrecken die Durchbeförderung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen (Häftlingen) gestattet, sofern es sich nicht um Häftlinge handelt, die nach Auffassung des Durchgangsstaats

1. seine Angehörigen sind oder bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. wegen einer strafbaren Handlung, die vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird, verfolgt werden, wobei vollendet oder versuchter Völkermord, Mord oder Totschlag oder die Beteiligung hieran nicht als eine solche Handlung zu werten sind.

(2) Durchbeförderte Häftlinge dürfen wegen politischer Straftaten, die sie vor der Durchbeförderung begangen haben, nur verfolgt, bestraft oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, wenn sie sich nach ihrer endgültigen Freilassung länger als eine Woche im Hoheitsgebiet des Staates, der ihre Durchbeförderung vorgenommen hat, aufhalten, obwohl sie ihn verlassen konnten und durften, oder wenn sie nach Verlassen dieses Staates dorthin zurückgekehrt sind.

Artikel 3

Die Festlegung der Durchgangsstrecken im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 1 erfolgt durch gesonderte Vereinbarung der Regierungen der Vertragsstaaten. Dabei sind Durchgangsstrecken im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 so festzulegen, daß ein möglichst rascher und zweckmäßiger Einsatz der Exekutivorgane unter Berücksichtigung der gegebenen dienstlichen und verkehrsbedingten Erfordernisse gewährleistet ist. Durchgangsstrecken im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 sind so festzulegen, daß eine möglichst rasche und zweckmäßige Durchbeförderung von Häftlingen unter Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit für die an den Durchgangsstrecken gelegenen Gebiete erfolgen kann.

Artikel 4

Im Rahmen der Dienstverrichtungen nach Artikel 1 und bei der Durchbeförderung von Häftlingen nach Artikel 2 Absatz 1 ist den Exekutivorganen das Mitführen von sichergestellten Gegenständen gestattet. Von einem förmlichen Zollverfahren wird abgesehen. Die Durchbeförderung sicherge-

stellter Gegenstände ist von Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze befreit.

Artikel 5

(1) Von der beabsichtigten Durchbeförderung von Häftlingen ist die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde beziehungsweise die zuständige deutsche Grenzpolizeidienststelle rechtzeitig unter Angabe der bekannten Personalien des Häftlings, insbesondere seiner Staatsangehörigkeit und des Grunds der Freiheitsentziehung mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts zu verständigen. Die verständigte Dienststelle/Behörde wird unverzüglich mitteilen, ob die Durchbeförderung aus einem der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gründe verweigert wird.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden mitteilen.

Artikel 6

(1) Der Durchgangsverkehr (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1) hat auf dem kürzestmöglichen Weg und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen.

(2) Durchgangsstrecken oder Grenzpfade dürfen aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen dringender ärztlicher Betreuung einer am Durchgangsverkehr beteiligten Person, notwendiger Führungnahme mit Dienststellen im Durchgangsstaat oder zur Behebung auftretender technischer Mängel an Fahrzeugen verlassen werden.

Artikel 7

(1) Von der beabsichtigten Benutzung einer Durchgangsstrecke durch eine geschlossene Einheit von mehr als fünfunddreißig Exekutivorganen ist die zuständige österreichische Sicherheitsbehörde beziehungsweise die zuständige deutsche Grenzpolizeidienststelle rechtzeitig zu verständigen.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden mitteilen.

Artikel 8

(1) Um einen schnellen Transport mit Luftfahrzeugen zu ermöglichen, gestattet die Bundesrepublik Deutschland, daß Dienstluftfahrzeuge der Exekutivorgane der Republik Österreich ihr Hoheitsgebiet ohne Zwischenlandung von und nach Jungholz und von und nach Mittelberg überfliegen.

(2) Ein grenzüberschreitender Flug mit Dienstluftfahrzeugen ist der Grenzpolizeistation Oberstdorf anzukündigen. Einer Verständigung nach Artikel 5 bedarf es nicht.

Artikel 9

(1) Exekutivorgane und durchbeförderte Häftlinge benötigen im Durchgangsverkehr weder ein Reisedokument (Reisepaß oder Paßersatz) noch einen Sichtvermerk; Exekutivorgane müssen jedoch einen mit einem Lichtbild versehenen Dienstausweis mit sich führen. Eine Dienstbestätigung reicht nicht aus. Artikel 6 des Abkommens vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr findet keine Anwendung.

(2) Exekutivorgane dürfen im Durchgangsverkehr ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Fahrzeuge, Dienstwaffen, Munition, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen. Die beabsichtigte Durchfahrt mit Sonderfahrzeugen, die eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen befürchten lassen, kann nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung untersagt werden.

(3) Die beabsichtigte Durchfahrt mit Sonderfahrzeugen ist der zuständigen Sicherheitsbehörde des Durchgangsstaats vorher anzukündigen, welche ohne unnötigen Aufschub bekanntgibt, ob die Zulassung erteilt wird.

Artikel 10

Exekutivorgane dürfen auf dem Hoheitsgebiet des Durchgangsstaats keine über die Durchbeförderung hinausgehenden Amtshandlungen vornehmen, es sei denn, daß diese im Zusammenhang mit der Durchbeförderung von Häftlingen erforderlich sind.

Artikel 11

Exekutivorgane dürfen im Durchgangsverkehr von der Waffe nur bei Notwehr Gebrauch machen. Bei einer Durchbeförderung von Häftlingen darf die Waffe auch zur Aufrechterhaltung des Gewahrsamms benutzt werden.

47 der Beilagen

3

sams oder zur Verhinderung des Entkommens gebraucht werden. Für den Waffengebrauch gilt das Recht des Durchgangsstaats.

Artikel 12

(1) Die Durchbeförderung von Häftlingen hat mit ausreichendem und genügend ausgerüstetem Begleitpersonal zu erfolgen. Dabei sind von dem durchbefördernden Staat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um das Entweichen der Häftlinge oder die Gefährdung von Personen und Sachen sowie Störungen des Verkehrs zu verhindern.

(2) Die Durchbeförderung von Häftlingen in öffentlichen Verkehrsmitteln ist ausschließlich im Eisenbahnverkehr zulässig. Häftlinge, die transportunfähig sind oder nach den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen nicht befördert werden dürfen, sind von dieser Art der Durchbeförderung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Häftlinge, deren Beförderung im Eisenbahnverkehr eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Artikel 13

(1) Entweicht ein Häftling, ist das Begleitpersonal zur seiner sofortigen Verfolgung und zur unverzüglichen Verständigung des nächsten erreichbaren Exekutivorgans des Durchgangsstaats verpflichtet. Die Verfolgung ist auf die Nähe der Durchgangsstrecke beschränkt und endet vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 3 spätestens, wenn Exekutivorgane des Durchgangsstaats die Verfolgung aufnehmen.

(2) Geht der Häftling dem Begleitpersonal endgültig verloren, so ist seine Rückführung nur im Wege der Auslieferung oder Abschiebung zulässig.

(3) Ein endgültiger Verlust im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn

- a) der Häftling entkommen ist,
- b) der Häftling entwichen ist und von Exekutivorganen des Durchgangsstaats in Gewahrsam genommen wird,
- c) der Häftling während der Durchbeförderung eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begeht und deswegen von Exekutivorganen des Durchgangsstaats in Gewahrsam genommen wird,
- d) der Häftling durch Verletzung oder Erkrankung transportunfähig wird oder
- e) das Begleitpersonal insbesondere durch Verletzung oder Erkrankung außerstande ist, den Gewahrsam weiter auszuüben.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, Häftlinge, die im Durchgangsverkehr in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gelangt sind, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts in diesem Staat zurückzunehmen.

Artikel 15

(1) Jedem Vertragsstaat bleibt das Recht vorbehalten, die in diesem Vertrag zugestandenen Durchgangsrechte für die Dauer eines öffentlichen Notstands, einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und in Fällen schwerwiegender internationaler Spannungen vorübergehend einzuschränken oder aufzuheben. Der andere Vertragsstaat ist davon unverzüglich schriftlich auf diplomatischem Wege in Kenntnis zu setzen.

(2) Ist ein öffentlicher Notstand oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nur im Bereich einzelner Durchgangsstrecken gegeben, so kann auch die zuständige Behörde des Durchgangsstaats Durchgangsrechte auf diesen Durchgangsstrecken vorübergehend einschränken oder aufheben. Sie hat die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden mitteilen.

Artikel 16

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Durchgangsstaats zum Schutze seiner Exekutivorgane oder ihrer Amtshandlungen gelten auch für strafbare Handlungen, die im Durchgangsstaat gegenüber Exekutivorganen des anderen Vertragsstaats oder gegen deren Amtshandlungen begangen werden.

Artikel 17

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates mit der Maßgabe

2

anzuwenden, daß sich Artikel 2 Absatz 1 Ziffer/Nummer 4 auch auf sichergestellte Gegenstände bezieht.

Artikel 18

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet für den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen das Recht des Durchgangsstaats Anwendung.

Artikel 19

(1) Das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) sowie das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr werden aufgehoben.

(2) Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 12 Buchstabe a des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Straßen-Durchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet werden aufgehoben.

Artikel 20

(1) Im Durchgangsverkehr befindliche Exekutivorgane und nach Maßgabe dieses Vertrags durchbeförderte Häftlinge und Gegenstände unterliegen im Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald—Griesen und Ehrwald—Vils den Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2. Artikel 2 Absatz 2 des zitierten Abkommens wird aufgehoben.

(2) Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags vom 15. Dezember 1971 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Vertrags vom 5. April 1979 erhält folgende Fassung:

„Die Artikel 7, 9, 15 und 17 des Vertrags vom 21. Dezember 1993 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen gelten entsprechend.“

Artikel 21

(1) Der Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße gilt mit folgender Maßgabe:

1. In Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 werden die Worte „Polizei, Gendarmerie und Zolldienst“ durch die Worte „auf österreichischer Seite Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen, auf deutscher Seite Polizei- und Zollbeamte“ ersetzt. Das Wort „österreichischen“ vor „Exekutivorgane“ am Anfang des Absatzes 2 ist zu streichen. Nach den Worten in Absatz 2 „bis zur südlichen Einmündung der Roßfeldstraße“ werden ein Komma und danach die Worte „die Wildmoosverbindungsstraße zwischen dem Zollamt Dürrenberg und der Einmündung in die Roßfeldstraße beim Haus Wildmoos Nr. 3“ eingefügt.
2. An die Stelle der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 treten für den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Vertrags und die Durchbeförderung von Häftlingen im Sinne des Artikels 2 dieses Vertrags die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 7, 9 bis 11, 12 Absatz 1 und 13 bis 15 dieses Vertrags; an die Stelle des Artikels 6 tritt hinsichtlich des Durchgangsverkehrs von Exekutivorganen und der Durchbeförderung von Häftlingen Artikel 6 dieses Vertrags. Im übrigen bleibt der Vertrag vom 17. Februar 1966 über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße unberührt; sein Artikel 16 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer/Nummer 4 des dort in Bezug genommenen Abkommens vom 14. September 1955 sich auch auf sichergestellte Gegenstände bezieht.

47 der Beilagen

5

(2) Der Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im österreichischen und deutschen Grenzgebiet gilt mit folgender Maßgabe:

1. In Artikel 13 Satz 1 werden die Worte „Polizei, Gendarmerie und Zolldienst“ durch die Worte „auf österreichischer Seite Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen, auf deutscher Seite Polizei- und Zollbeamte“ ersetzt.
2. In Artikel 24 Absatz 1 werden die Worte „Polizei, Gendarmerie und Zolldienst“ durch die Worte „Organe der Bundesgendarmerie, Bundespolizei, Justizwache, Zollwache und der Gemeindesicherheitswachen“ ersetzt.
3. An die Stelle der Bestimmungen des Artikels 13 Sätze 2 und 3 und des Artikels 24 Absatz 2 treten für den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 dieses Vertrags und die Durchbeförderung von Häftlingen im Sinne des Artikels 2 dieses Vertrags die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 7, 9 bis 11, 12 Absatz 1 und der Artikel 13 bis 15 dieses Vertrags; an die Stelle des Artikels 7 tritt hinsichtlich des Durchgangsverkehrs von Exekutivorganen und der Durchbeförderung von Häftlingen Artikel 6 dieses Vertrags.

Im übrigen bleibt der Vertrag vom 17. Februar 1966 über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im österreichischen und deutschen Grenzgebiet unberührt; sein Artikel 30 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer/Nummer 4 des dort in Bezug genommenen Abkommens vom 14. September 1955 sich auch auf sichergestellte Gegenstände bezieht.

Artikel 22

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrags sollen durch die Regierungen der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die österreichische oder deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, gehen die ihm durch diesen Artikel übertragenen Funktionen auf den Vizepräsidenten des Gerichtshofs, danach auf den ranghöchsten Richter des Gerichtshofs über, auf den dieser Umstand nicht zutrifft.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Soweit nach diesem Vertrag die Auffassung eines Vertragsstaats maßgeblich ist, ist das Schiedsgericht hieran gebunden.

(6) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters und seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns und die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(7) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 23

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Artikel 19 bis 21 treten jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem die in Artikel 3 genannte gesonderte Vereinbarung der Regierungen der Vertragsstaaten in Kraft tritt, soweit diese die von den Artikeln 19 bis 21 betroffenen Durchgangsstrecken zum Gegenstand hat.

(3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann ihn unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen.

Geschehen zu Wien, am 21. Dezember 1993, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Dr. Herbert Grubmayr

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Philipp Jenninger

VORBLATT**Problem:**

Im Hinblick darauf, daß die kürzesten Straßen- bzw. Eisenbahnverbindungen zwischen manchen grenznahen Orten der Republik Österreich bzw. der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen Ost- und Westösterreich und umgekehrt über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates führen, müssen derzeit mangels umfassender vertraglicher Regelung der Durchgangsrechte für Exekutivorgane sowie der Durchbeförderung von Häftlingen im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Regel kostenaufwendige Umwege auf Strecken eingeschlagen werden, die diese Orte über das eigene Staatsgebiet verbinden.

Lösung:

Umfassende vertragliche Regelung der Durchgangsrechte für Exekutivorgane sowie der Durchbeförderung von Häftlingen über fremdes Hoheitsgebiet.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Durch den gegenständlichen Vertrag werden vielmehr erhebliche (Fahrt-)Kosten erspart werden.

EU-Konformität:

Der Vertrag ist mit EU-Recht vereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter. Er bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen, da die Regelung der Tätigkeiten von Organen der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates ihre Deckung in Artikel 9 Absatz 2 B-VG findet. Der Vertrag ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist daher nicht erforderlich. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder berührt oder regelt der Vertrag nicht, sodaß eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz B-VG nicht erforderlich ist.

Die stark ausgeprägte, weitgehend durch topographische Gegebenheiten in der Alpenregion bedingte Gliederung der Staatsgrenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bringt es mit sich, daß die kürzesten Straßen- und Eisenbahnverbindungen zwischen manchen grenznahen Orten des eigenen Staates sowie zwischen Ost- und Westösterreich und umgekehrt über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates führen. Völkerrechtlich erfordern Bewegungen von Exekutivorganen zwischen derartigen Orten vertragliche Regelungen für die Benützung der entsprechenden Straßen- und Eisenbahnstrecken auf dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Nachbarstaates, sofern nicht kostenaufwendige Umwege auf Strecken eingeschlagen werden, die die erwähnten Orte über das eigene Staatsgebiet verbinden.

Solche vertraglichen Regelungen wurden für einzelne Fälle bzw. häufig benutzte Strecken schon früher zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Zu erwähnen sind insbesondere die am 14. September 1955 unterzeichneten Abkommen über den erleichterten Straßen-durchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet sowie über Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet (BGBl. Nr. 241/1957), über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) (BGBl. Nr. 242/1957), über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr (BGBl. Nr. 244/1957) sowie die am 17. Februar 1966 unterzeichneten Verträge über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße (BGBl. Nr. 340/1967) und auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im österreichischen und deutschen Grenzgebiet (BGBl. Nr. 341/1967).

Im Verlaufe der mehrjährigen Anwendung der erwähnten Verträge gelangten die zuständigen Stellen beider Staaten zu der Auffassung, daß eine generelle Regelung der gegenständlichen Materie anzustreben sei, insbesondere da einzelne Begriffe und Bestimmungen in den Verträgen zuweilen uneinheitlich verwendet und unübersichtlich strukturiert worden waren.

Bereits seit dem Jahre 1971 sind daher konkrete Bemühungen im Gange, diesbezüglich eine umfassende vertragliche Regelung herbeizuführen. Während ein erster Vertragsentwurf der deutschen Seite zunächst nur die Durchgangsrechte für Exekutivorgane umfaßte und die Frage der Durchbeförderung von Häftlingen über das Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates unberührt ließ, haben sich die bilateralen Kontakte über österreichischen Wunsch in der Folge auch auf die Erörterung erstreckt, ob auch für das bedeutend schwerwiegender Problem der Durchbeförderung von Häftlingen eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden könnte. Dadurch sollten die Probleme gelöst werden, die sich für Österreich aus der derzeitigen Notwendigkeit ergeben, Häftlingstransporte von West- nach Ostösterreich und umgekehrt ausschließlich auf österreichischem Staatsgebiet vorzunehmen. Eine örtlich äußerst begrenzte Regelung besteht bisher nur im Rahmen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Durchbeförderung

47 der Beilagen

9

von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) vom 14. September 1955 (BGBl. Nr. 243/1957).

Die Verhandlungen über den in Aussicht genommenen umfassenden Vertrag haben sich von Anfang an als schwierig und langwierig erwiesen. Dies insbesondere deshalb, da die deutsche Seite eine Regelung der Häftlingstransporte nicht für vordringlich erachtete, da derartige „Häftlingsstrecken“ nur auf deutschem Staatsgebiet zur Verbindung zweier oder mehrerer österreichischer Destinationen vorgesehen sind. Auf österreichischem Staatsgebiet sind keine „Häftlingsstrecken“ vorgesehen.

Nach zwei Verhandlungsrunden konnte schließlich auf diplomatischem Weg Einigung über den Text des gegenständlichen Vertrages erzielt werden.

Er enthält in Artikel 1 die Aufzählung der Exekutivorgane, denen die Benutzung von Durchgangsstrecken über das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gestattet ist. Artikel 2 regelt die Zulässigkeit der Durchbeförderung von Häftlingen unter bestimmten Voraussetzungen. Artikel 3 verweist auf die durch Regierungsvereinbarungen der Vertragsstaaten festzulegenden Durchgangsstrecken. Artikel 4 sieht vor, daß von den Exekutivorganen sichergestellte Gegenstände keinem Zollverfahren unterliegen. Artikel 5 legt eine Mitteilungspflicht für beabsichtigte Häftlingstransporte fest. Artikel 6 fordert grundsätzlich die raschstmögliche Durchfahrt, sieht jedoch Ausnahmen für zulässige Abweichungen von den Durchgangsstrecken vor. Artikel 7 enthält eine Verständigungspflicht für die Durchfahrt größerer geschlossener Einheiten von Exekutivorganen. Artikel 8 enthält Sonderbestimmungen für Flüge von und nach Jungholz bzw. Mittelberg. Artikel 9 regelt Ausweispflicht, Uniform- und Waffenträgerecht. Artikel 10 sieht vor, daß Exekutivorgane auf dem Hoheitsgebiet des Durchgangsstaates grundsätzlich keine über die Durchbeförderung hinausgehenden Amtshandlungen vornehmen dürfen. Artikel 11 regelt das Waffengebrauchsrecht, Artikel 12 die Durchführung der Durchbeförderung von Häftlingen und Artikel 13 das Recht der Verfolgung entwichtener Häftlinge (sogenannte Nacheile). Artikel 14 sieht eine Rücknahmepflicht hinsichtlich durchbeförderter Häftlinge vor. Artikel 15 enthält die üblichen Sistierungsbestimmungen. Artikel 16 sieht vor, daß die strafrechtlichen Bestimmungen des Durchgangsstaates zum Schutze seiner Exekutivorgane oder ihrer Amtshandlungen auch auf Exekutivorgane des anderen Vertragsstaates Anwendung finden. Artikel 17 regelt die Amtshaftung. Artikel 18 legt den Grundsatz der Geltung der Rechtsordnung des Durchgangsstaates fest. Die Artikel 19 bis 21 führen auf, welche Verträge durch den gegenständlichen Vertrag außer Kraft gesetzt werden bzw. inwieweit diese weitergelten oder modifiziert werden. Artikel 22 regelt das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung des Vertrages. Artikel 21 enthält die Schlußbestimmungen.

Die Ratifikation des Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden, sondern im Gegenteil entlastende Auswirkungen haben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Diese Bestimmung zählt auf, welche Organe als Exekutivorgane der Vertragsstaaten anzusehen sind. Auf Grund der Definition des Artikels 1 sind Organe der Justizwache den übrigen Exekutivorganen für den gesamten Anwendungsbereich des Vertrages gleichgestellt. Diese sind berechtigt, bestimmte durch gesonderte Vereinbarung festgelegte Durchgangsstrecken (vgl. Artikel 3 des Vertrages), die über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates führen, zu benutzen, um zum Zwecke der Dienstverrichtung das eigene Hoheitsgebiet zu erreichen. Dienstverrichtung bedeutet dabei nicht nur Dienst bei einer Dienststelle, sondern allgemein einen dienstlichen Einsatz, wobei die Durchgangsstrecken naturgemäß auch zur Rückkehr von der Dienstverrichtung benutzt werden dürfen.

Exekutivorgane der Grenzaufsicht dürfen darüber hinaus bei ihrem Streifendienst auch Grenzpfade benutzen, die streckenweise im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates verlaufen. Unter dem Begriff „Grenzaufsicht“ ist die Grenzüberwachung zu verstehen.

Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung gestattet die Durchbeförderung von Häftlingen über das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates. Ausgenommen sind lediglich Angehörige des Durchgangsstaates oder solche Personen, bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann, sowie Personen, denen eine politische strafbare Handlung zur Last gelegt wird. Der Ausschlußgrund der politischen Straftat entspricht weitgehend dem Artikel 3 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBl. Nr. 320/1969. Er stellt einen Aspekt des Asylgedankens dar. Dabei wird

klargestellt, daß vollendet oder versuchter Völkermord, Mord oder Totschlag bzw. die Beteiligung an diesen Delikten nicht als politische strafbare Handlung anzusehen sind. Diese taxative Aufzählung wäre nach österreichischem Recht entbehrlich, da es sich bei den erwähnten strafbaren Handlungen um relativ politische Straftaten handelt, bei denen im Sinne des § 14 Ziffer 2 ARHG der kriminelle Charakter der Tat in der Regel den politischen überwiegt.

Durch Artikel 2 Absatz 2 soll der Spezialitätsschutz durchbeförderter Häftlinge im Hinblick auf vor der Durchbeförderung begangene politische strafbare Handlungen gewährleistet werden.

Während der Durchbeförderung dürfen allenfalls im Durchgangsstaat bestehende Rechte auf den Häftling nicht ausgeübt werden. Dieser Grundsatz bezieht sich allerdings nur auf bereits bestehende Rechte. Er ist so lange wirksam, als nicht ein Gewahrsamsverlust im Sinne des Artikels 13 des Vertrages eintritt.

Zu Artikel 3:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die konkreten Durchgangsstrecken sowie auch die sogenannten „Häftlingsstrecken“ durch gesonderte Regierungsvereinbarung festgelegt werden. Die „Häftlingsstrecken“ werden sich lediglich auf deutschem Staatsgebiet befinden. Im umgekehrten Verhältnis sind keine „Häftlingsstrecken“ vorgesehen. Auf Grund der praktischen Bedürfnisse ist insbesondere die Strecke Unken/Melleck—Bad Reichenhall—Schwarzbach/Walserberg (Autobahn und Bundesstraße), sogenanntes „Deutsches Eck“, für Häftlingstransporte von großer Bedeutung.

Zu Artikel 4:

Diese Bestimmung gestattet den Exekutivorganen das Mitführen sichergestellter Gegenstände, wobei diese keinem Zollverfahren oder sonstigen Beschränkungen des Warenverkehrs unterliegen.

Sichergestellte Gegenstände sind solche, die sich etwa aus Gründen der Beweis- oder Verfallsicherung im Gewahrsam des Exekutivorganes befinden. Während der Durchbeförderung dürfen allenfalls im Durchgangsstaat bestehende Rechte an den Gegenständen nicht ausgeübt werden. Die Fälle des Gewahrsamsverlustes an mitgeführten Gegenständen sind im Vertrag nicht geregelt, weshalb diesbezüglich das Recht des Durchgangsstaates zur Anwendung gelangt. Der Vertrag enthält keine Regelung, wonach auch die im Eigentum durchbeförderter Häftlinge stehenden Gegenstände von der Entrichtung von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind. Artikel 4 wird jedoch sinngemäß anwendbar sein.

Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung sieht eine Verständigungspflicht der zuständigen Stellen der Vertragsstaaten von der beabsichtigten Durchbeförderung von Häftlingen vor. Dabei sind die Personalien des Häftlings, insbesondere seine Staatsangehörigkeit, und der der Freiheitsentziehung zugrundeliegende Sachverhalt bekanntzugeben, um der befaßten Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob ein Ausschlußgrund im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Vertrages vorliegt.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 sieht vor, daß der Durchgangsverkehr auf dem kürzestmöglichen Weg und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen hat.

Absatz 2 dieser Bestimmung enthält eine demonstrative Aufzählung jener zwingenden Gründe, aus denen Durchgangsstrecken oder Grenzpfade verlassen werden können.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 enthält eine Benachrichtigungspflicht hinsichtlich der beabsichtigten Benutzung einer Durchgangsstrecke durch eine geschlossene Einheit von mehr als 35 Exekutivorganen. Unter dem Ausdruck „geschlossene Einheit“ ist nach österreichischem Recht eine in militärischer Ordnung unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielrichtung auftretende Formation zu verstehen (vgl. § 11 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969). Unter „rechtzeitiger“ Verständigung ist eine mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Grenzübertritt erfolgte Benachrichtigung zu verstehen.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmung sieht die Zulässigkeit von Luftrouten für die Bereiche Jungholz und Mitterberg über deutsches Hoheitsgebiet vor. Die Ankündigung nach Artikel 8 Absatz 2 ersetzt dabei die üblicherweise erforderliche Einfluggenehmigung. Im übrigen sind jedoch die Bestimmungen des deutschen Luftrechtes zu beachten.

Zu Artikel 9:

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung sind Exekutivorgane und durchbeförderte Häftlinge im Durchgangsverkehr von der Mitführung eines Reisedokumentes befreit. Die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang hat jedoch keinen Einfluß auf die Zulässigkeit einer Grenzkontrolle durch den Durchgangsstaat.

Exekutivorgane dürfen im Durchgangsverkehr ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausstattung mitführen. Die beabsichtigte Durchfahrt mit Sonderfahrzeugen ist den zuständigen Behörden des Durchgangsstaates jedoch anzukündigen, da diese die Möglichkeit haben, die Durchfahrt aus bestimmten Gründen zu untersagen.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmung stellt klar, daß Exekutivorgane auf dem Hoheitsgebiet des Durchgangsstaates keine über die Durchbeförderung hinausgehenden Amtshandlungen vornehmen dürfen. Dadurch kommt der aus der Gebietshoheit abzuleitende Grundsatz zum Ausdruck, wonach ausländische Behördenorgane auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates grundsätzlich nicht selbständig tätig werden dürfen.

Zu Artikel 11:

Das Waffengebrauchsrecht der Exekutivorgane ist im Durchgangsverkehr auf den Fall der Notwehr beschränkt. Bei der Durchbeförderung von Häftlingen darf die Waffe darüber hinaus auch zur Aufrechterhaltung des Gewahrsames oder zur Verhinderung des Entkommens gebraucht werden. Für den Waffengebrauch gilt das Recht des Durchgangsstaates unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit des Waffengebrauchs.

Zu Artikel 12:

Nach dieser Bestimmung hat die Durchbeförderung von Häftlingen mit ausreichendem und genügend ausgerüstetem Begleitpersonal unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen.

Die Durchbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln ist ausschließlich im Eisenbahnverkehr zulässig, wobei diese unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden kann.

Zu Artikel 13:

Absatz 1 dieser Bestimmung enthält die Regelung der sogenannten Nacheile im Zusammenhang mit dem Entweichen eines durchbeförderten Häftlings. Die Verfolgung durch die Exekutivorgane des Durchbeförderungsstaates ist dabei auf die Nähe der Durchgangsstrecke beschränkt. Das Recht zur Nacheile endet spätestens mit der Aufnahme der Verfolgung durch Exekutivorgane des Durchgangsstaates.

Im Falle eines endgültigen Gewahrsamsverlustes, der in den in Absatz 3 angeführten Fällen eintritt, ist die Rückführung des Häftlings nur im Wege der Abschiebung oder der Auslieferung zulässig. Im letzteren Fall wären die Behörden des Durchgangsstaates um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gemäß Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsbereinkommens vom 13. Dezember 1957, BGBI. Nr. 320/1969, in Verbindung mit Artikel IX des bilateralen Zusatzvertrages vom 31. Jänner 1972, BGBI. Nr. 35/1977, zu ersuchen.

Die Zulässigkeit einer Abschiebung richtet sich nach dem Notenwechsel vom 19. Juli 1961 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Übernahme von Personen an der Grenze zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (österreichisch-deutsches Schubabkommen), BGBI. Nr. 227/1961.

Zu Artikel 14:

Die Rückübernahmsverpflichtung ist eine Folge der wechselseitig gestatteten Durchbeförderung von Häftlingen.

Zu Artikel 15:

Diese Bestimmung enthält ein Sistierungsrecht für die Dauer eines öffentlichen Notstandes, einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie in Fällen schwerwiegender internationaler Spannungen.

Zu Artikel 16:

Diese Bestimmung sieht die Ausdehnung der strafrechtlichen Bestimmungen des Durchgangsstaates zum Schutz seiner Exekutivorgane oder ihrer Amtshandlungen auf die Exekutivorgane des Durch-

beförderungsstaates im Durchgangsverkehr vor. Darunter sind für den österreichischen Bereich in erster Linie die Bestimmungen der §§ 84 Absatz 2 Ziffer 4, 269 und 270 StGB zu verstehen. Als weitere Bestimmungen kommen die §§ 108 Absatz 2, 116 und 117 StGB in Betracht.

Zu Artikel 17:

Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 245/1957 (in der Folge: Amtshilfeabkommen), sieht vor, daß der in Artikel 1 leg. cit. enthaltene Grundsatz, wonach für Schäden, die Organe des Nachbarstaates „im Zusammenhang mit einer Durchreise“ im Gebietsstaat verursachen, der Gebietsstaat haftet, nicht gilt, soweit die schädigende Handlung oder Unterlassung einen Häftling betrifft, der durchbefördert wird. Artikel 17 des gegenständlichen Vertrages stellt klar, daß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 des Amtshilfeabkommens auch auf sichergestellte Gegenstände anwendbar ist.

Zu Artikel 18:

Diese Bestimmung sieht vor, daß auf den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen grundsätzlich das Recht des Durchgangsstaates Anwendung findet.

Zu Artikel 19:

Diese Bestimmung enthält eine Aufzählung jener, ebenfalls Durchgangs- und Durchbeförderungsrechte auf einzelnen Strecken beinhaltender, Abkommen, welche mit Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages zur Gänze (Absatz 1) bzw. zum Teil (Absatz 2) aufgehoben werden.

Zu Artikel 20:

Artikel 20 Absatz 1 legt die grundsätzliche Weitergeltung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze), BGBl. Nr. 242/1957, mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels 3 Absatz 2 des erwähnten Abkommens fest. Diesbezüglich kommt Artikel 9 Absatz 1 des gegenständlichen Vertrages zur Anwendung. Artikel 2 Absatz 2 des genannten Abkommens wird mit Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages aufgehoben.

Artikel 20 Absatz 2 stellt inhaltlich eine Abänderung des Vertrages vom 15. Dezember 1971 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 331/1974, in der Fassung des Vertrages vom 5. April 1979, BGBl. Nr. 505/1980, dar. Dieser im wesentlichen den allgemeinen Reiseverkehr auf der Transitstrecke Salzburg—Rosenheim—Kufstein regelnde Vertrag enthält lediglich in seinem Artikel 3 Absatz 2 Bestimmungen über die Durchbeförderung österreichischer Exekutivorgane und wird daher nur in diesem Umfang durch den gegenständlichen Vertrag berührt. Hinsichtlich der Amtshaftung bleibt der Rechtszustand entsprechend dem Amtshilfeabkommen vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 245/1957, bestehen.

Zu Artikel 21:

Der Durchgang von Exekutivorganen auf der Roßfeldstraße bzw. auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal ist derzeit durch die Verträge vom 17. Februar 1966, BGBl. Nr. 340/1967, und BGBl. Nr. 341/1967, geregelt. Er wird nunmehr den Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages unterworfen, wobei — im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage — auch die Durchbeförderung von Häftlingen zulässig ist. Es wird klargestellt, daß die Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Haftung des Gebietsstaates (= Durchgangsstaat) gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 des Amtshilfeabkommens vom 14. September 1955 auch auf durchbeförderte — sichergestellte — Gegenstände anwendbar ist (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu Artikel 17).

Zu Artikel 22:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung des gegenständlichen Vertrages.

Zu Artikel 23:

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmung.